

DEUTSCHE JUGENDKRAFT SINGEN (HOHENTWIEL) e.V.

Verein für Leistungs- und Breitensport

VEREINSATZUNG

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „DJK“ – Deutsche Jugendkraft Singen (Hohentwiel) e.V. und hat seinen Sitz in Singen (Hohentwiel). Er ist gegründet im Jahre 1925 und wurde wiedergegründet am 1. Januar 1957 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins mit gleichem Namen.

Der Verein ist in das Vereinsregister in Freiburg unter VR 540046 eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes und des DJK Diözesanverbandes Freiburg e.V. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des Diözesanverbandes Freiburg e.V. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend.

II. ZIELE UND AUFGABEN

§ 6

Der Verein „DJK – Deutsche Jugendkraft Singen (Hohentwiel)“ mit Sitz in Singen verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in den §§ 8 – 15 benannten Aktivitäten und Aufgaben, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen sowie die Förderung der

Jugend z.B. in den Bereichen soziale und gesellschaftliche Integration über das gemeinsame Sporttreiben.

§7

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§8

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§9

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereines entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG „Ehrenamtszuschale“ ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Daneben kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, etc.) im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Höchstbeträge erstattet werden.

§ 10

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

§ 11

Die Sportpflege des Vereins dient der Körper-, Geistes- und Gemeinschaftsbildung. Sie fördert sowohl den Breiten- als auch den Leistungssport. Sie steht im Dienste der Gesundheit, Lebensfreude, Leistungssteigerung und Charakterbildung.

§ 12

Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb, zurzeit in den Abteilungen

Fußball
Handball
Volleyball
Tennis
Badminton
Leichtathletik /Triathlon

Er bietet die Möglichkeit sportlicher Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen des DJK-Verbandes, die Möglichkeit zu Wettkampf und Wettspiel im System der Fachverbände des deutschen Sportes.

Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Der Verein ist verpflichtet, das Sport- und Gemeinschaftsleben den Vorschriften und dem Geist der DJK-Verbandssatzung entsprechend zu führen.

§ 14

Der Verein sorgt für ausreichend Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Die sportärztliche Untersuchung und Überwachung obliegt dem Vereinsmitglied selbst.

§ 15

Der Verein hält unter anderem Gemeinschaftsveranstaltungen ab. Er bemüht sich um Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Mitbürgern ,zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

§ 16

Der Verein sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

§ 17

Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mit zu tragen.

§ 18

Der Verein führt die durch Verbandsbeschluss festgesetzten Verbandsbeiträge seiner Mitglieder termingemäß an den Verband ab.

Der Verein ist bemüht um Verbreitung und Auswertung der Verbandszeitschrift, des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 19

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Aufgaben sowie die Ordnung der DJK anerkennt.

§ 20

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind
Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach der Jugendordnung der DJK Singen, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- b) Passive Mitglieder, die – ohne sich zu regelmäßiger Sportausübung zu verpflichten – bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins in jeder Weise zu fördern.
- c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 21

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der jeweils zuständige Abteilungsleiter. Bei Ablehnung des Antrags ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.

Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Austrittserklärung oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein oder über die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss aus der DJK muss erfolgen, wenn ein Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäßen Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderhalbjahres, in dessen Verlauf er erklärt wird wirksam. Minderjährige können den Austritt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.

In Würdigung besonderer Verdienste um den Sport und einem beispielhaften Einsatz für den Verein werden die Vereinsmitglieder nach Maßgabe der Ehrenordnung des DJK-Sportverbandes geehrt.

§ 22

Rechte und Pflichten des Mitgliedes, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen:

- a) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- b) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen.
- c) Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.

- d) Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- e) Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV- Verwaltung gespeichert und an Dritte weitergegeben werden.

IV. ORGANE

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

a) DER VORSTAND

§ 23

Zusammensetzung:

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Abteilungsleitern , den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem geistlichen Beirat, dem Kassenwart und dem Jugendwart. Der Verein wird i. S. des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und beide Stellvertreter sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen aus Ihrer Mitte einen Schriftführer.

Aufgaben des Vereinsvorstandes sind u.a. die allgemeine Geschäftsführung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von den wahlberechtigten Mitgliedern ihrer Abteilungen nach Maßgabe dieser Vereinssatzung gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann einen Präsidenten wählen. Dieser gehört nicht dem Vorstand an und hat ausschließlich repräsentative Aufgaben.

§ 24

Wahl:

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.

Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 25

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Durchführung der Aufgaben im Geist der DJK zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, zur Durchführung der Satzung und der Beschlüsse des Verbandes, der Unterverbände und der Mitgliederversammlung zur Mitarbeit des Vereins in dem DJK-Diözesan- und DJK-Kreisverband, ihren Ausschüssen und ihren Veranstaltungen, ebenso für die gute Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen des deutschen Sports und seiner Fachverbände. Gute Verbindung soll auch gepflegt werden mit dem Elternhaus und der Jugendseelsorge.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines und führt den Schriftwechsel. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Besteht ein geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Auch sie vertreten den Verein nach innen und aussen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für Haltung und Disziplin verantwortlich.

Der Jugendwart koordiniert und unterstützt die Arbeit der Abteilungsleiter und der Übungsleiter mit den jugendlichen Mitgliedern im Verein.

b) **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen: Mitgliederhauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 26

Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Die übrigen Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

§ 27

Aufgaben:

Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

Satzungsänderungen, Auflösung oder Umgründung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in Fachverbände oder Austritt aus Fachverbänden.

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Tagesordnung:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungen, Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenwart, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer, Verschiedenes.

§ 28

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/10 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 29

Verfahrensbestimmungen:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch Aushang in den Clubräumen und den Sportstätten der Abteilungen unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die Mitgliederversammlung in der Tagespresse und in der Wochenpresse erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung im Wege der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Wahlen werden grundsätzlich in offener Abstimmung durchgeführt. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies beantragt wird und $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag unterstützen. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben: Der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Beurkundung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt durch Abfassung eines Beschlussprotokolls, das vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V. AUSTRITT

§ 30

Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Verband kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung vierzehn Tage voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand ist gehalten, mit der Abmeldung beim Verband das Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung vorzulegen und gleichzeitig den Kreisverband und den Diözesanverband vom Austrittsbeschluss in Kenntnis zu setzen. Zu der Versammlung sind Kreisvorstand und Diözesanvorstand einzuladen. Dem Verein ist bekannt, dass er mit dem Austritt verpflichtet ist, den DJK-Namen abzulegen und Abzeichen und Symbole der DJK, die nach § 12 BGB gesetzlich geschützt sind, nicht mehr zu führen.

Im Falle des Austritts des Vereins aus dem Verband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Verband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

VI. AUFLÖSUNG

§ 31

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 14 Tage im voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Vorstand ist gehalten, mit der Abmeldung beim Verband das Beschlussprotokoll von der Mitgliederversammlung vorzulegen und gleichzeitig den Kreisverband und den Diözesanverband vom Auflösungsbeschluss in Kenntnis zu setzen. Zu der Versammlung sind Kreisvorstand und Diözesanvorstand einzuladen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Seelsorgeeinheit der Stadt Singen (Hohentwiel) oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Ursatzung wurde am 18.10.1963 errichtet und seither mehrfach geändert. Letzte Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2010. Geändert durch aktuellen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.07.2016.